

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2003

Nr. 2003/30

Ständeratswahlen vom 19. Oktober 2003: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

Beschluss

gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahltag

1.1.1 Erster Wahlgang

Die Ständeratswahlen finden gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am **19. Oktober 2003**, und, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, an den Vortagen statt.

1.1.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **30. November 2003** (Abstimmungsdatum für einen eidgenössischen Urnengang) statt.

1.2 Anwendbares Recht

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996³⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996⁴⁾.

1.3 Wahlkreis

Der Kanton Solothurn bildet für die Ständeratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis zwei Mitglieder des Ständerates zu wählen.

1.4 Leitung

Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Stufe (Adresse: Rathaus, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 41, Fax 032 627 20 09).

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ 113.111.

⁴⁾ 113.112.

2. Wählbarkeit / Wahlvorschläge

2.1 Wählbarkeit im ersten Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer bis **Montag, 18. August 2003, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei auf einem amtlichen Wahlvorschlag angemeldet wird.

2.2 Wählbarkeit im zweiten Wahlgang

2.2.1 Am zweiten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer bis **Donnerstag, 23. Oktober 2003, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei auf einem amtlichen Wahlvorschlag angemeldet wird.

2.2.2 Wer am ersten Wahlgang als Kandidat oder als Kandidatin beteiligt war, gilt auch für den zweiten Wahlgang als angemeldet, es sei denn, die Kandidatur werde bis zu dem in Ziffer 2.2.1. genannten Anmeldetermin bei der Staatskanzlei schriftlich zurückgezogen.

2.3 Wahlvorschläge

2.3.1 Die Anmeldungen müssen von den Vorgeschlagenen unterzeichnet sein.

2.3.2 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein.

2.3.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

2.3.4 Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, 18. August 2003 (im zweiten Wahlgang bis Donnerstag, 23. Oktober), 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

3. Amtliche Wahlzettel

3.1 Grundsatz

Alle Stimmberechtigten erhalten von Amtes wegen einen kompletten Satz aller Wahlzettel und einen Wahlzettel ohne vorgedruckte Namen.

3.2 Gestaltung und Druck der Wahlzettel

Für die Gestaltung und für den Druck der Wahlzettel ist die Staatskanzlei verantwortlich.

3.3 Zusätzliche Wahlzettel

3.3.1 Bis **Montag, 18. August 2003**, können erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten oder Kandidatinnen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung schriftlich (Dammstrasse 21, 4502 Solothurn, Fax 032 627 22 23) zusätzliche amtliche Wahlzettel bestellen. Später eingereichte Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

- 3.3.2 Die zusätzlichen Wahlzettel werden zum Selbstkostenpreis (zuzüglich Porto) abgegeben. Sie sind in das Propagandamaterial hineinzulegen oder durch Perforation mit diesem zu verbinden.

4. Wahlpropagandamaterial

4.1 Grundsatz

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das rechtzeitig und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial zu.

4.2 Termin für die Zustellung an die Gemeinden

Die Parteien oder politischen Gruppierungen stellen den Gemeinden das Wahlpropagandamaterial **bis Freitag, 19. September 2003, 12 Uhr** zu (gesetzliche Frist: spätestens bis 17 Uhr / im zweiten Wahlgang: bis Freitag, 31. Oktober). Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.3 Gewicht und Form

Das Material der Parteien oder politischen Gruppierungen darf (inkl. zusätzliche Wahlzettel) höchstens 50 Gramm betragen (zusammen mit dem Material für die Nationalratswahlen höchstens 100 Gramm). Es ist geschnitten oder gefaltet höchstens im Format A5 an die Einwohnergemeinden zu liefern. Die zusätzlichen amtlichen Wahlzettel sind in das Wahlpropagandamaterial hineinzulegen oder durch Perforation mit diesem zu verbinden.

4.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht, wird von den Einwohnergemeinden nicht zugestellt.

4.5 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das Wahlmaterial bis **Samstag, 27. September 2003**, zu (im zweiten Wahlgang: bis Samstag, 8. November). Die Gemeinden werden ersucht, das Wahlmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

5. Wahlakt

5.1 Gültig wählen

- 5.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden einen amtlichen Wahlzettel (mit oder ohne vorgedruckte Namen). Kumulieren ist nicht zulässig.

- 5.1.2 Es dürfen nur zwei Stimmen abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

5.3 Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **18. Oktober 2003** (im zweiten Wahlgang: bis zum 29. November). Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

6. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts (aufgrund des umfangreichen Inhaltes sind spezielle Zustellkuverts mit Seitenfalz zu verwenden).

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindepräsidien sind mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ SR 311.0

Verteiler

Staatskanzlei (alle)

Drucksachenverwaltung

Amtsblatt

Oberämter (40, je 10)

Parteisekretariate (je 3)

Gemeindepräsidien (126)

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Medien